Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: November 2026

explosive egg films and television GmbH
Gewerbestrasse 20, 5082 Grödig, Österreich

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen explosive egg GmbH, nachfolgend „explosive egg“, und ihren Auftraggebern über Film- und Videoproduktionen, Fotografie, Live- und Broadcastproduktionen, Livestreams, Veranstaltungs-technik sowie Kreativ-, Werbe- und Agenturleistungen.
1.2. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des Unternehmensgesetzbuchs und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Für Verträge mit Verbrauchern gelten sie nicht.
1.3. Die AGB werden Vertragsbestandteil, wenn sie vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt und ihre Geltung vereinbart wird. Individuelle Vereinbarungen und ausdrücklich vereinbarte Projektbedingungen gehen diesen AGB vor.
1.4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit explosive egg diesen ausdrücklich zustimmt.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1. Angebote gelten für die darin angegebene Dauer. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind sie 30 Tage ab Angebotsdatum gültig.
2.2. Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots innerhalb der Bindungsfrist oder durch eine übereinstimmende Auftragsbestätigung zustande. Die Annahme beziehungsweise Bestätigung kann per E-Mail erfolgen.
2.3. Unverbindliche Terminanfragen und Terminoptionen stellen noch keine verbindliche Buchung dar.
2.4. Leistungsumfang, Produktionsbedingungen, Termine und Vergütung ergeben sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung und ergänzenden Vereinbarungen.

3. Leistungsumfang und Durchführung

3.1. explosive egg erbringt die vereinbarten Leistungen mit branchenüblicher fachlicher Sorgfalt. Technische Spezifikationen, Ausgabeformate und besondere Qualitätsanforderungen sind im Auftrag festzulegen.
3.2. Soweit keine konkreten gestalterischen Vorgaben vereinbart sind, besteht bei der kreativen Umsetzung ein Gestaltungsspielraum innerhalb des vereinbarten Briefings.
3.3. explosive egg darf fachlich geeignete Mitarbeiter und externe Dienstleister einsetzen. Die Verantwortung für die vertragsgemäße Erbringung der eigenen Leistungen bleibt davon unberührt.
3.4. Eine bestimmte Reichweite, Anzahl an Zuschauern, Werbewirkung oder ein wirtschaftlicher Erfolg ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber stellt die für die Durchführung erforderlichen Informationen, Inhalte, Unterlagen, Zugänge und Freigaben rechtzeitig und in geeigneter Form bereit.
4.2. Er benennt eine zur Abstimmung und Freigabe berechtigte Ansprechperson. Rückmeldungen sind nach Möglichkeit gesammelt und widerspruchsfrei zu übermitteln.
4.3. Soweit dem Auftraggeber zugeordnet, sorgt dieser insbesondere für:

- den rechtzeitigen Zugang zu Produktions- und Veranstaltungsorten,
- erforderliche Dreh-, Zutritts- und Veranstaltungsgenehmigungen,
- geeignete und sichere Arbeitsbedingungen,
- vereinbarte Stromversorgung und Internetanbindung,
- die Verfügbarkeit der vorgesehenen Mitwirkenden und Ansprechpartner.

4.4. Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung können eine angemessene Anpassung des Zeitplans erforderlich machen. explosive egg informiert den Auftraggeber über erkennbare Auswirkungen und erforderliche Mehrleistungen.
4.5. Zusätzlicher Aufwand aus Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers wird nach vorheriger Information auf Grundlage der vereinbarten Preise oder eines ergänzenden Angebots verrechnet.

5. Preise und zusätzliche Leistungen

5.1. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
5.2. Reise-, Übernachtungs-, Transport-, Genehmigungs- und Lizenzkosten werden entsprechend dem Angebot verrechnet. Nicht enthaltene Zusatzkosten bedürfen einer ergänzenden Vereinbarung.
5.3. Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs, insbesondere zusätzliche Drehtage, Versionen, Sprachfassungen, Formate, Korrekturen oder Einsatzzeiten, sind gesondert zu vereinbaren.
5.4. Tages- und Einsatzpauschalen umfassen die im Angebot angegebenen Stunden. Zusätzliche Einsatz- und Wartezeiten werden zu den vereinbarten Sätzen verrechnet, soweit sie vom Auftraggeber veranlasst oder seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind.
5.5. Bei absehbaren Überschreitungen eines vereinbarten Kostenrahmens informiert explosive egg den Auftraggeber unverzüglich. Gesetzliche Informationspflichten bei Kosten-voranschlägen bleiben unberührt.

6. Zahlung

6.1. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
6.2. Anzahlungen und Teilzahlungen werden im Angebot oder in der Auftragsbestätigung festgelegt. Bereits vereinbarungsgemäß erbrachte, abgrenzbare Teilleistungen können gesondert abgerechnet werden.
6.3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Ersatzfähige Betreibungs- und Einbringungskosten können im gesetzlich zulässigen Umfang geltend gemacht werden.
6.4. Bei fälligen, unbestrittenen Zahlungsrückständen kann explosive egg nach Mahnung und angemessener Nachfrist weitere Leistungen aussetzen, soweit dies angesichts der Umstände verhältnismäßig ist. Daraus entstehende Terminfolgen werden dem Auftraggeber mitgeteilt.

7. Änderungen, Korrekturen und Freigaben

7.1. Maßgeblich für die Produktion sind das vereinbarte Briefing sowie freigegebene Konzepte, Drehbücher, Layouts und sonstige Produktionsgrundlagen.
7.2. Sofern im Angebot nichts anderes geregelt ist, ist bei geschnittenen Filmen, Animationen und ausgearbeiteten Gestaltungsergebnissen **eine gesammelt übermittelte Korrekturrunde innerhalb des vereinbarten Briefings** enthalten.
7.3. Die Behebung von Mängeln zählt nicht als kostenpflichtige Korrekturrunde.
7.4. Nachträgliche Änderungen bereits freigegebener Grundlagen und zusätzliche Gestaltungswünsche werden hinsichtlich Kosten und Zeitplan gesondert abgestimmt.

7.5. Vor einer Freigabe prüft der Auftraggeber insbesondere Namen, Zahlen, Schreibweisen, Sachangaben und die von ihm bereitgestellten Inhalte. Die Verantwortung von explosive egg für die eigenen vertraglichen Leistungen bleibt bestehen.
7.6. Freigaben können per E-Mail erfolgen. Schweigen gilt nicht als Freigabe.

8. Termine, Absagen und Verschiebungen

8.1. Verbindliche Produktions- und Liefertermine werden ausdrücklich vereinbart. Terminänderungen sind möglichst frühzeitig mitzuteilen.
8.2. Sagt der Auftraggeber einen verbindlich erteilten Werkauftrag ab oder verhindert ein seiner Sphäre zuzurechnender Umstand dessen Ausführung, richtet sich der Vergütungs-anspruch nach § 1168 ABGB. Insbesondere sind ersparte Aufwendungen und anrechenbarer anderweitiger Erwerb zu berücksichtigen.
8.3. Bereits erbrachte Leistungen und unvermeidbare Fremdkosten werden bei der Abrechnung berücksichtigt. Eine doppelte Verrechnung erfolgt nicht.
8.4. Eine Terminverschiebung bedarf einer Vereinbarung und steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Kapazitäten. Bereits entstandene und zusätzliche, unvermeidbare Kosten werden vorab offengelegt und abgestimmt.
8.5. Besondere Stornobedingungen für einzelne Produktionen oder Terminserien können im jeweiligen Auftrag ausdrücklich vereinbart werden.

9. Livestreams, Broadcast und Veranstaltungstechnik

9.1. Für Liveproduktionen werden die Zuständigkeiten für Signalübergabe, Übertragungs-wege, Internetverbindung, Stromversorgung und Plattformzugänge im Auftrag festgelegt.
9.2. Eine Aufzeichnung, redundante Internetanbindung, Ersatzstromversorgung oder zusätzliche technische Ausfallsicherung ist nur Bestandteil der Leistung, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.
9.3. Soweit der Auftraggeber Infrastruktur bereitstellt, muss diese die rechtzeitig mitgeteilten technischen Anforderungen erfüllen. Erkennbare Einschränkungen sind unverzüglich mitzuteilen.
9.4. explosive egg haftet für Störungen nach Maßgabe von Punkt 13. Für nicht zu vertretende Ausfälle fremder Netze, Plattformen oder vom Auftraggeber bereitgestellter Infrastruktur wird keine Haftung übernommen. Vereinbarte Prüf-, Warn- und Vorsorgepflichten bleiben unberührt.
9.5. Änderungen des Veranstaltungsablaufs, Verzögerungen und Verlängerungen können zusätzliche Personal- und Technikkosten verursachen. Die Abrechnung erfolgt nach Punkt 5.

10. Nutzungsrechte und Fremdrechte

10.1. Umfang, Dauer, Gebiet und Medien der eingeräumten Nutzungsrechte ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag.
10.2. Fehlt eine ausdrückliche Regelung, erhält der Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung ein einfaches Nutzungsrecht in jenem Umfang, der für den bei Vertragsabschluss erkennbaren, vereinbarten Vertragszweck erforderlich ist.
10.3. Ausschließliche Nutzungsrechte, die Weiterlizenzierung sowie Nutzungen außerhalb des vereinbarten Vertragszwecks bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
10.4. Vor vollständiger Bezahlung ist eine Nutzung nur zulässig, wenn sie ausdrücklich gestattet wurde. Dies gilt insbesondere für vereinbarte Liveausstrahlungen vor Fälligkeit der Schlussrechnung.
10.5. Rechte an Musik, Stockmaterial, Schriften, Sprecherleistungen, Darstellerleistungen und sonstigen Drittinhalten unterliegen den jeweils vereinbarten Lizenzbedingungen. explosive egg weist auf relevante, ihr bekannte Einschränkungen hin.
10.6. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er über die erforderlichen Rechte an den von ihm bereitgestellten Inhalten verfügt. Die Zuständigkeit für Persönlichkeitsrechte, Veranstaltungs-, Sport-,

Musik- und Übertragungsrechte wird projektbezogen festgelegt. Keine Partei übernimmt allein durch diese AGB sämtliche Rechteklärungen der anderen Partei.
10.7. Eine Nutzung gelieferter Inhalte zum Training von KI-Systemen ist von einer gewöhnlichen Veröffentlichungslizenz nicht umfasst und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

11. Rohmaterial, Projektdateien und Aufbewahrung

11.1. Geschuldet sind die vereinbarten Endprodukte und Lieferformate. Rohaufnahmen, offene Schnitt- und Projektdateien, Arbeitsdateien und nicht ausgewählte Aufnahmen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung herauszugeben.
11.2. Bei einer vereinbarten Herausgabe sind Rechte Dritter, technische Abhängigkeiten und gegebenenfalls zusätzliche Bearbeitungs- und Lizenzkosten zu berücksichtigen.
11.3. Eine dauerhafte Archivierung von Produktionsdaten ist nicht automatisch Bestandteil des Auftrags. Umfang und Dauer einer zusätzlichen Aufbewahrung werden gesondert vereinbart.
11.4. Der Auftraggeber ist für die Sicherung der ordnungsgemäß übergebenen Enddateien verantwortlich. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten und vereinbarte Pflichten zur Datensicherung während der Produktion bleiben unberührt.

12. Gewährleistung

12.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
12.2. Erkennbare Mängel sollen nach Übergabe möglichst zeitnah und nachvollziehbar mitgeteilt werden. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.
12.3. explosive egg erhält Gelegenheit zur gesetzlich vorgesehenen Verbesserung oder zum Austausch. Weitere gesetzliche Gewährleistungsrechte bleiben bestehen.
12.4. Abweichende persönliche Geschmacksvorstellungen begründen für sich allein keinen Mangel, sofern die Leistung den vereinbarten Vorgaben entspricht.
12.5. Für Mängel, die ausschließlich durch nachträgliche Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter verursacht werden, besteht keine Gewährleistungspflicht von explosive egg.

13. Haftung

13.1. explosive egg haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Personenschäden.
13.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
13.3. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für die Verletzung sonstiger, nicht wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen.
13.4. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Personenschäden, ausdrücklich übernommene Garantien und zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

14. Unvorhersehbare Ereignisse und höhere Gewalt

14.1. Unvorhersehbare und trotz angemessener Vorsorge nicht vermeidbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei können eine Anpassung des Produktionsablaufs erforderlich machen.
14.2. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich. Beide Parteien bemühen sich um eine zumutbare Ersatzlösung oder Terminverschiebung.

14.3. Wird die Leistung endgültig unmöglich, richten sich die wechselseitigen Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bereits geleistete Zahlungen werden unter Berücksichtigung dieser Ansprüche abgerechnet.

15. Vertraulichkeit, Datenschutz und Referenzen

15.1. Beide Parteien behandeln nicht öffentliche Geschäfts- und Projektinformationen vertraulich. Dies gilt nicht für rechtmäßige Offenlegungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder soweit die Offenlegung zur vereinbarten Projektdurchführung erforderlich ist.
15.2. Personenbezogene Daten werden nach den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Falls eine Auftragsverarbeitung vorliegt, schließen die Parteien vor Beginn der betreffenden Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO.
15.3. Die Verwendung von Kundennamen, Logos und Produktionsergebnissen als Referenz wird gesondert mit dem Auftraggeber vereinbart. Rechte abgebildeter Personen und sonstiger Dritter sind dabei zu beachten.

16. Laufende Betreuung und Content-Abonnements

16.1. Leistungsumfang, monatliche Kontingente, Mindestlaufzeit, Kündigungsfrist und Vergütung laufender Betreuungsleistungen werden im jeweiligen Vertrag festgelegt.
16.2. Ob nicht abgerufene Leistungen übertragbar sind oder verfallen, wird ausdrücklich im Angebot geregelt. Aus diesen AGB allein ergibt sich kein automatischer Verfall.
16.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingend anwendbare gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
17.2. Soweit rechtlich zulässig, wird für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in der Stadt Salzburg vereinbart.